

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

---

M/2014/0624

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs-und Verkehrsausschuss	05.09.2019	Kenntnisnahme	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW)  
- Information über die Bekanntmachung der Änderung des LEP NRW

---

### Sachverhalt:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 12.07.2019, nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens, der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zugestimmt.

Am 17.04.2018 hat das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mit Schreiben vom 26.04.2018 wurden die Gemeinden vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Abs. 1 ROG am Änderungsverfahren beteiligt und aufgefordert, Ihre Stellungnahme bis zum 15.07.2018 abzugeben. In seiner Sitzung vom 28.06.2018 beriet der Planungs- und Verkehrsausschuss unter TOP 9 über die Stellungnahme der Gemeinde, die in den für die Gemeinde Swisttal relevanten Aspekten der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens vom 22.05.2018 entsprach. Darüber hinaus wurde seitens des Planungs- und Verkehrsausschusses beschlossen, eine Ergänzung zum Punkt „Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“ (9.2-1 Ziel) abzugeben. In der Ergänzung fordert die Gemeinde, an der Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als Vorranggebiete mit eignungsgebietlicher Wirkung festzuhalten.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss das Landeskabinett am 19.02.2019 einen entsprechenden Entwurf, dem der Landtag am 12.07.2019, ohne weitere Änderungen, zustimmte. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 05.08.2019 seit dem 06.08.2019 in Kraft. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Aufgrund des großen Umfangs an Unterlagen sind diese im Ratsinformationssystem zum Abruf eingestellt. Die Verfahrensunterlagen können außerdem auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen eingesehen und heruntergeladen werden (siehe: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat die zentralen Inhalte der LEP-Änderungen zusammengefasst (StGB NRW-Mitteilung vom 15.07.2019). Diese werden nachfolgend wiedergegeben:

- *„Die Kommunen erhalten mehr Flexibilität zur Flächenausweisung im ländlichen Raum und können nun kleinere Ortsteile unter 2.000 Einwohnern leichter stabilisieren und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Gewerbliche Betriebe können erweitert und damit als wichtige örtliche Arbeitgeber gehalten werden. Eine weiterhin flächensparende Nutzung des Raumes bleibt wichtige planerische Zielsetzung.*
- *Der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung oder einen ersten Vorhabenverbund für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird für alle vier im LEP festgelegten Standorte von 80 ha auf 50 ha reduziert. Damit sollen entsprechende Ansiedlungen erleichtert werden*
- *Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ reduziert werden soll, wurde gestrichen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Festlegung als zu unbestimmt kritisiert, da nicht geregelt war, welchen Anteil hiervon die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollten und wie dieser Anteil bestimmt werden sollte. Zugleich hatten sie das 5-ha-Ziel als politisches Leitbild begrüßt. Das Nachhaltigkeitsziel des Bundes sieht vor, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Im Zuge der LEP-Änderung hat die Landesregierung angekündigt, unter Federführung des MULNV adäquate Maßnahmen zur Flächensparsamkeit zu entwickeln. Der StGB NRW begrüßt dies ausdrücklich und wird die Landesregierung in ihrem Anliegen weiterhin unterstützen, sich für die Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahmen und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einzusetzen*
- *Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird durch zukunftssträchtige Gewerbeflächenangebote unterstützt, damit die Region die besonderen Herausforderungen für den Umbau des Braunkohlereviere in ein Zukunftsrevier besser bewältigen kann.*
- *In Zukunft sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein alle landesbedeutsam und damit gleichrangig Grundlage der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur im Land.*
- *Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird erschwert und bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu ASB und zu Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessener planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Der der Abwägung unterliegende Grundsatz sieht bei allgemeinen und*

*reinen Wohngebieten einen Abstand von 1.500 Metern vor. Er gilt nicht für den Einsatz von Repowering.*

- *Die Solarenergienutzung auf Brachen und baulich geprägten Konversionsflächen werden verbessert.“*

Zum Ziel 9.2-1 „Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“ wurden nachfolgende Anpassungen und Ergänzungen der Planänderung nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens vorgenommen (Auszug aus der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG, Anlage 1 S.19):

*„Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wird die Änderung des Ziels dahingehend modifiziert, dass die Möglichkeit der Regionalplanungsträger, in Regionalplänen Abgrabungsbereiche mit der Wirkung Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) festzulegen, nicht auf Gebiete mit „besonderen planerischen Konfliktlagen“ beschränkt wird.“*